

# Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen bei Abschlüssen ab 2005 nicht mehr steuerfrei!

## Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

Das im Frühjahr 2004 beschlossene Alterseinkünftegesetz (AltEinkG), das zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt, sieht unter anderem vor:

### Wegfall des LV-Steuerprivilegs

**Das** für Kapitallebensversicherungen und für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht (jeweils mit mindestens 12jähriger Vertragsdauer und mindestens 5jähriger Beitragszahlung) nach bisheriger steuerlicher Regelung in der Regel gewährte **Steuerprivileg**, nämlich:

- die Einkommensteuerfreiheit der Erträge aus einmaligen Erlebensfall-Leistungen
- die evtl. Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs der Beiträge im Rahmen von Höchstbeträgen

**läuft aus.**

**Das Steuerprivileg gilt nur noch für die Verträge weiter, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden.**

**Für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, entfällt das Steuerprivileg.** Das heißt:

Die aus solchen Verträgen im **Erlebensfall** oder bei **Rückkauf** erbrachten **Kapitalleistungen** unterliegen der Einkommensteuer. Steuerpflichtiger Ertrag ist dabei der **Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalleistung** (einschließlich einer geleisteten Überschussbeteiligung) **und der Summe der** auf sie entrichteten **Beiträge** (ohne Beitragsanteile für Zusatzversicherungen wie z. B. eine BUZ). **Wichtig** ist folgende **Sonderregelung**:

Erfolgt die Auszahlung **nach Vollendung des 60. Lebensjahres** des Steuerpflichtigen **und nach einer Vertragslaufzeit von 12 Jahren**, ist **nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages** als steuerpflichtiger Ertrag anzusetzen.

Im Übrigen sind bei Abschlüssen nach dem 31.12.2004 die Beiträge nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

# Auswirkungen der Neuordnung.

## Reduzierung der Ertragsanteile bei Leibrenten

**Leibrenten** aus herkömmlichen privaten Rentenversicherungen sind nach wie vor nur mit ihrem (gesetzlich bestimmten) **Ertragsanteil** einkommensteuerpflichtig. Die Ertragsanteile werden **herabgesetzt** (z.B. bei Rentenbeginn mit Alter 65 künftig 18% statt bisher 27%).  
Damit bleibt die herkömmliche Rentenversicherung äußerst attraktiv!

## Nachgelagerte Besteuerung in der „Basisversorgung“

Ab 1.1.2005 gilt für Beiträge und Renten der sog. „**Basisversorgung**“ das Prinzip der „**nachgelagerten Besteuerung**“:

Was sind Beiträge der Basisversorgung?

- ▶ Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- ▶ **Beiträge an Versicherungsunternehmen für eine lebenslange Leibrente frühestens ab Alter 60**; erforderlich ist, dass die Anwartschaften **nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar** sind. Derartige Rententariife müssen in der Privatversicherung erst entwickelt werden.

Worin besteht die nachgelagerte Besteuerung?

- ▶ Die Basisversorgungsbeiträge werden (im Rahmen von Höchstbeträgen) als Vorsorgeaufwendungen von der Besteuerung freigestellt
- ▶ Die Basisversorgungs-Renten werden in voller Höhe besteuert

Allerdings wird diese Regelung im Rahmen einer langfristigen Übergangsregelung **stufenweise** eingeführt.

## Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

In diesem Zusammenhang soll nur die wichtigste Änderung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung erwähnt werden:

- ▶ Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG soll grundsätzlich nur noch für Direktversicherungen (und evtl. Pensionskassen) gelten, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen werden.